

B e r a t u n g s f o l g e:

1. Jugendhilfeausschuss 01.06.2017 Kenntnisnahme Ö

Konrad Gutemann / 24.04.2017

gez. Co-Dezernent / Datum

Das neue Unterhaltsvorschussgesetz ab 01.07.2017 - Auswirkungen auf den Landkreis Ravensburg

Darstellung des Vorgangs:

1. Sachverhalt

Durch geplante Änderungen des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) werden voraussichtlich für die Zeit ab 01.07.2017 Leistungen künftig nicht mehr nur bis zum 12. Lebensjahr des Kindes, sondern bis zum 18. Lebensjahr erbracht.

Die Höchstbezugsdauer von bislang 72 Monaten wird aufgehoben. Eigenes Einkommen und Sozialleistungsbezug des betreuenden Elternteils sowie des Kindes werden ab dem 12. Lebensjahr anspruchrelevant. Als aktuelle Grundlage dient die Synopse zum Unterhaltsvorschussgesetz des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrechte e. V. (DIJuF) (**Anlage 1**).

Es ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt mindestens von einer Verdoppelung der laufenden Fälle auszugehen und mit einer starken Antragsflut im Juli 2017 zu rechnen. Dieser Fallzahlenanstieg löst zusätzlichen Personalbedarf aus. Die Aufwendungen für Unterhaltsvorschuss werden um das 2 bis 3-fache ansteigen und der Rückgriff wird erst stark verzögert einsetzen und sich entsprechend auf die Rückgriffsquote auswirken.

2. Rechtslage

Bereits im Dezember 2016 sollte eine Änderung des UVG mit Inkrafttreten zum

01.01.2017 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht werden. Zur endgültigen Klärung der Finanzierung wurde der Zeitpunkt der Änderung verschoben. Im Juni 2017 wird die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt mit Inkrafttreten ab 01.07.2017 aller Voraussicht nach erwartet.

3. Wertung

Kurzfristig eintretende Konsequenzen

Zu erwartender Fallzahlenanstieg:

Da Unterhaltsvorschuss gegenüber SGB II Leistungen vorrangig zu beantragen ist, wird umgehend nach der Veröffentlichung durch das Jobcenter der betreffende Personenkreis zur Antragsstellung aufgefordert werden. Mit einem weiteren Fallzahlenanstieg ist durch die fachliche Beratung der Jugendhilfe sowie die laufende Medienpräsenz zu rechnen. Kurzfristig ist mit einer Verdoppelung der Fallzahlen zu rechnen.

Personalmehrkosten:

Aufgrund der dauerhaften Änderungen wird mit einem kurzfristigen Personalmehrbedarf von mind. zwei Vollzeitäquivalenten gerechnet.

Mittel- bis langfristig eintretende Konsequenzen

Veränderung der Rückgriffsquote:

Aufgrund des erweiterten und rechtlich zu differenzierenden Personenkreises ab 12 Jahren wird künftig ein erhöhter Prüfungsaufwand aufkommen. Nachdem bisher nur in sehr wenigen Fällen bei Kindern unter 12 Jahren das eigene Einkommen zu überprüfen war, wird dies mit der Änderung zur Regel. Zusätzlich ist das Einkommen des betreuenden Elternteils auch im Sozialleistungsbezug zu überprüfen.

Es besteht ein erhöhter Mittelaufwand, da in Hinsicht auf die Folgen einer Leistungsbewilligung weiterhin sorgfältigste Überprüfungen notwendig sind.

Die immense Antragsflut im Juni und Juli 2017 wird nur unter weitest gehender Einstellung von Rückgriffshandlungen möglich sein.

Zudem sind die Erfolgsaussichten auf einen zeitnahen Rückgriff bei den wegen Maximalbezug und Höchstalter eingestellten Fällen sehr gering anzusehen, da nach vorherigem Rückgriffsversuch über den vorangegangenen Zeitraum nicht mit grundlegenden Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Schuldners zu rechnen ist. Zumal der Gesetzentwurf vorsieht, dass bei SGB II Bezug des Schuldners kein Rückgriff erfolgen soll.

Auch der höhere Kostensatz für Kinder über 12 Jahre und die damit verbundenen Mehrausgaben können weiterhin im Rückgriff nur mit den vorhandenen Mitteln der Schuldner gedeckt werden.

Fallzahlenanstieg:

Langfristig ist durch die künftig nicht mehr aufgrund Erreichens der Maximalbezugsdauer und Höchstalters einzustellenden Fälle, mit einer Verdreifachung der Fallzahlen zu rechnen.

Vorbereitende Maßnahmen

Nach Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt ist die enge Abstimmung mit den weiteren Sozialleistungsträgern, vorrangig dem Jobcenter, in Form eines Arbeitstreffens bereits in Planung. Gemeinsam soll eine Übergangslösung erarbeitet werden, welche die Möglichkeit der Priorisierung der Bearbeitung der zu erwartenden Antragsflut bietet. Vorrangig sollen Anträge ohne Sozialleistungsbezug bearbeitet werden um den Berechtigten mit tatsächlicher Einkommenserhöhung eine schnelle Antragsbearbeitung zu ermöglichen. Nachrangig sollen dann die Leistungsbezieher bearbeitet werden, welche lediglich aufgrund der Vorrangigkeit gegenüber anderer Sozialleistungen die Leistung beantragen und keinem Nachteil aufgrund einer verzögerten Bewilligung unterstehen.

Veränderung der Kostentragung Bund und Land

Die Kosten der Reform werden auf 350 Mio. € geschätzt. Der Bund beteiligt sich an den höheren Kosten durch den Unterhaltsvorschuss durch eine Anhebung seines Anteils von bisher 33,5 % auf 40 %. Im gleichen Maße wird der Bund auch an dem Rückgriff auf die Unterhaltsschuldner finanziell beteiligt.

Ausblick

In der Fachöffentlichkeit werden die zu erwartenden Gesetzesänderungen bereits kontrovers diskutiert und größtenteils scharf kritisiert. Insbesondere in der Ungleichbehandlung ab dem 12. Lebensjahr und dem während des Sozialleistungsbezugs des Schuldners nicht zu verfolgenden Rückgriff, sieht die Fachöffentlichkeit keine Verfassungskonformität.

Auch aufgrund der geringen Evaluationszeit gegenüber dem Bundestag bis zum 31.07.2018 ist mit weiteren zeitnahen Änderungen des UVG zu rechnen.

Beispiel aus der Praxis

Um die Bedeutung einer gründlichen Prüfung zum Zeitpunkt der Antragstellung zu unterstreichen, soll nachfolgendes Beispiel dienen:

Wenn bislang ein alleinerziehender Elternteil bei der Antragstellung vortrug, dass der Kindesvater nicht bekannt sei (was nach unserer jahrelangen Erfahrung sehr häufig nicht der Wahrheit entspricht), löste dieser Fall bislang unwiederbringliche Aufwendungen im Laufe der Bewilligungsdauer von rund 10.000 € aus.

Derselbe Fall nach künftiger Rechtslage verursacht Gesamtaufwendungen von rund 48.000 €. Eine gerichtsverwertbare Prüfung des Vortrags „Kindesvater unbekannt“ dauert pro Fall nach unserem bisherigen Qualitätsstandard mehrere Stunden, da mitunter aufwändige Wortprotokolle im Beisein der Antragsteller erstellt werden müssen. Angesichts der immensen Kosten für eine unberechtigte Bewilligung aber ein lohnender Zeitinvest. Ein in personell unterbesetzten Zeiten nicht mehr zu leistender Aufwand, wodurch exorbitante Kosten entstehen.

Anlage 1 zu 0068/2017 - DIJuF-Synopse UVG-Gesetzesänderung 2017